

durch Gesetz gewährt würde, weil ein solches Gesetz jeden derartigen Zweifel beseitigen müßte. Ich sehe davon ab, ob dieser Gegenstand durch ein Gesetz regulirt werden soll, weil dieser Punkt noch nicht feststeht, und darüber bis jetzt lediglich ein Antrag der diesseitigen Kammer vorliegt. Allein wenn der Gegenstand auch durch ein Gesetz regulirt wird, so möchte ich eine solche Bestimmung doch nicht für unbedenklich ansehen. Denn daß das Wesen der Ehe durch die priesterliche Trauung bedingt wird, ist ein Rechtsatz, der in allen Ländern gilt, wo nicht die Ehe ein Civilact ist. Es bedingt aber dieser Rechtsatz, daß zugleich über die Anstellung, die Ordination und Confirmation des dazu befähigten Geistlichen ebenfalls gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, wie sie in allen Confessionen bestehen, welche vom Staate anerkannt sind. Hier fehlt noch eine derartige Vorschrift, und folglich ist der Staat nicht im Stande, zu beurtheilen, ob der betreffende Geistliche zur Vollziehung einer solchen Amtshandlung legitimirt sei. Im Uebrigen bescheidet sich die geehrte Deputation selbst, daß im Auslande doch Zweifel entstehen könnten, und dieser Umstand ist hier besonders zu berücksichtigen, weil mit dem Auslande, namentlich mit dem Königreich Preußen vielfache Berührungen bestehen, und gerade in letzterm der Grundsatz von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen ist, daß die Trauung den deutsch-katholischen Geistlichen nicht zustehe. Man könnte endlich einwenden, daß es lediglich Sache der Deutsch-Katholiken selbst sei, ob sie sich dem Nachtheile aussetzen wollen, daß ihre Ehe nicht als legal anerkannt werde. Dem dürfte aber einzuhalten sein, daß für den Staat nicht gleichgültig sei, ob eine Ehe seiner Unterthanen als gesetzlich anzuerkennen sei oder nicht. Ja, es könnte selbst ein Bedenken darin liegen, wenn Eheleute wieder das Band aufzulösen suchen, und wenn der eine Theil dann vielleicht gerade die zweifelhafte Trauung zur Auflösung der Ehe benutzte. Im Uebrigen bemerke ich, daß der Gegenstand für jetzt und in der nächsten Zeit ohne alle practische Wichtigkeit ist. Die Zahl der Glaubensgenossen ist im Lande so klein, sie beträgt nur ungefähr 800, und es ist keine Gemeinde, wo mehr als 300 vorhanden sind, daher es nicht wahrscheinlich ist, daß Ehen unter Personen, welche beide dieser Confession angehören, so bald stattfinden sollten. Die einzige Ehe, welche bisher vorgekommen ist, war gleichfalls eine gemischte, und die Trauung gehörte unstreitig der protestantischen Kirche an, da die Braut protestantisch war, und in diesem Falle der Satz gilt, daß die Trauung dem Pfarrer der Braut zustehe.

Abg. Jani: Ich will nur die Bedenken, die der Herr Staatsminister aufgestellt hat, etwas näher aus dem sächsischen Erbrechte erläutern. In dem Mandate, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse betr., vom 31. Januar 1829 ist für die Succession der Descendenten §. 14 ausdrücklich der Satz aufgestellt: „Für ehelich zu achten sind alle aus einer durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe Gezeugte oder Geborne.“ Daraus scheint hervorzugehen, daß es vielleicht zu großen Processen Veranlassung

geben könnte, wenn Jemand eine solche Trauung vollzogen hätte, dessen persönliche Befähigung man nach den Landesgesetzen bezweifeln könnte, oder mit andern Worten, dem nicht diejenigen Formalitäten zur Seite stehen, unter welchen der Staat diese Befähigung anerkennt. Also nicht gegen die Rechte der Neu-Katholiken, sondern im Interesse der Kinder derselben will ich das Bedenken aufgestellt haben, daß man nicht eher davon abstehe, eine solche Ehe durch einen wirklichen Priester vollziehen zu lassen, bis der Punkt, wer zur priesterlichen Trauung bei den Neu-Katholiken berechtigt sei, vollkommen festgestellt sein wird.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich allerdings auch gegen die Deputation und den Vorschlag derselben erklären. Die Deputation stellt zuvörderst als Grundsatz des Internationalrechts auf, daß, wenn etwas in Sachsen gesetzlich festgestellt würde, es auch in dieser Beziehung im Auslande anerkannt werden müßte. Zugegeben selbst, daß dies unbedingt wahr sei, so frage ich zuvörderst, ob es sich mit den Verhältnissen der Gesetzgebung, ich möchte sagen mit der Würde der Gesetzgebung vereinigen lasse, für ein kurzes Interimisticum etwas gesetzlich festzusetzen, wodurch auf viele Jahre, auf eine lange Zeit hinaus Rechte für Staatsangehörige festgestellt werden sollen, die voraussichtlich vielleicht nach 3 — 4 Jahren auf eine ganz andere Grundlage basirt werden müssen. Denken Sie sich den Fall, meine Herren, daß Sie in Zukunft Bestimmungen treffen sollten in Beziehung auf die Weihung der Priester der Neu-Katholiken, deren wir jetzt entbehren, also etwas für nothwendig erachten sollten, was jetzt nicht erforderlich sein soll, so kann man doch nicht erwarten, daß auswärtige Staaten sich nach Bestimmungen richten werden, die als bloß interimistische nach drei Jahren von uns selbst als unzureichend anerkannt und aufgehoben werden. Also ich glaube, daß schon aus diesen Gründen jetzt eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht getroffen werden kann. Zweitens aber sollte ich auch glauben, daß man nicht verlangen kann, daß das Ausland etwas als Gesetz anerkennt, was mit unsern eignen Gesetzen in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht nicht übereinstimmt. Etwas Anderes ist es in den Ländern, wo die Ehe als Civilact, wo die Trauung nur als ein Accedens betrachtet wird, welches hinzutreten kann oder nicht, ohne die Ehe ungültig zu machen. Bei uns ist aber sowohl in bürgerlicher, als kirchlicher Hinsicht die Trauung durch einen wirklich confirmirten oder ordinirten Geistlichen zur Gültigkeit der Ehe erforderlich. Nun frage ich, meine Herren, wie würden Sie verlangen können, daß im Auslande eine Trauung, welche von einem Geistlichen vollzogen worden ist, der weder ordinirt, noch confirmirt ist, und über dessen Befähigung im eigenen Lande nichts feststeht, vom Auslande anerkannt werden kann? Meine Ansicht ist, daß das Ausland sich jedenfalls dessen weigern würde und könnte. Nun sagt die Deputation allerdings, es handle sich lediglich um Erbrechte, Familienrechte, die nicht der Staat, sondern der Betheiligte zu wahren hätte; auch damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Abgesehen davon, daß man mit der Heiligkeit der Handlung, die in Frage steht, nicht spielen soll, so scheint auch die Pflicht des